

Protokoll des JHA vom 07.02.2024

Zeit: 14:33 – 16:27 Uhr

07.02.2024

Vorsitz: Frau Krümpfer

Protokoll: Frau Weiß/ Frau Marx

Stimmberechtigte Teilnehmer/-innen

Mitglied		Stellv. Mitglied	
Tek, Hetav	<input checked="" type="checkbox"/>	Kaya, Yunas	<input type="checkbox"/>
Zeimke, Simon	<input type="checkbox"/>	Averwerser, Yvonne	<input type="checkbox"/>
Tunc, Eyfer	<input checked="" type="checkbox"/>	Eckardt, Kerstin	<input type="checkbox"/>
Arpaz, Selin	<input checked="" type="checkbox"/>	Bries, Falko	<input type="checkbox"/>
Kähler, Katharina	<input checked="" type="checkbox"/>	Tuchel, Valentina	<input type="checkbox"/>
Kretschmann, Heike	<input checked="" type="checkbox"/>	Yildiz, Medine	<input type="checkbox"/>
Görgü-Philipp, Sahhanim	<input checked="" type="checkbox"/>	Dr. Tell, Franziska	<input type="checkbox"/>
Hassanpour, Dariush	<input checked="" type="checkbox"/>	Tuncel, Cindi	<input type="checkbox"/>
Ziegler, Gerd	<input checked="" type="checkbox"/>	Dahnken, Sara	<input type="checkbox"/>
Krümpfer, Larissa	<input checked="" type="checkbox"/>	Kastens, Christina	<input type="checkbox"/>
Harjes, Sandra	<input checked="" type="checkbox"/>	Witte, Gabriele	<input type="checkbox"/>
Goldschmidt, Nikolai	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkel, Monica	<input type="checkbox"/>
Edwards, Linus	<input checked="" type="checkbox"/>	Büttgen, Anke	<input type="checkbox"/>
Himmelskamp, Laura	<input type="checkbox"/>	Geupel, Gesine	<input checked="" type="checkbox"/>

TOP 01: Genehmigung der Tagesordnung

Nicolai Goldschmidt beantragt den TOP 7 vorzuziehen und direkt nach TOP 3 zu behandeln. Die Tagesordnung wird mit dieser Änderung einstimmig genehmigt.

TOP 02: Anregungen und Wünsche junger Menschen - Aktuelles

Christina Kastens fragt nach dem Sachstand der integrativen Hilfen an Grundschulen (IHTE). Diese sollen ab dem Schuljahr 2024/2025 in den Bereich der Hilfen zur Erziehung überführt werden. Damit sind sie aber nicht mehr niedrigschwellig und sie stellt in Frage, dass durch die Übertragung die Hilfen noch für die jungen Menschen und auch ihre Familien so wirken können, wie sie angedacht und konzipiert sind. Hinzu kommt die Frage, ob die Ressortzugehörigkeit nicht eigentlich bei der Senatorin für Kinder und Bildung angesiedelt werden sollte. Rolf Diener wird die Anfrage mitnehmen.

Teilnehmer/-innen an der Diskussion:
Christina Kastens, Rolf Diener

TOP 03: Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 19.01.2024

Auf Nachfrage erläutert Timon Grönert, dass es sich um ein Ergebnis- und nicht um ein Verlaufsprotokoll handelt. Die Geschäftsführung begrüßt aber kritische Rückmeldungen und prüft dann die Veränderungen und Ergänzungen des Protokolls ggf. in Abstimmung des Gremiums.

Das Protokoll der Sitzung vom 19.01.2024 wird genehmigt.

Teilnehmer/-innen an der Diskussion:
Hetav Tek, Nikolai Goldschmidt, Timon Grönert

Beschluss:

Zustimmung: 13
Gegenstimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 04: Fortsetzung des Modell-Projekts PiA

Thomas Jablonski führt in die Vorlage ein.

Das Gremium ergänzt, dass es sich hier um ein Erfolgsmodell handelt, da es viele Angebote einschließt, die Ausbildungsqualität sehr gut ist und das Projekt eine Attraktivität für Arbeitnehmer schafft.

Teilnehmer/ innen der Diskussion:
Heike Kretschmann, Christina Kastens

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt entsprechend der Senatsvorlage der Senatorin für Kinder und Bildung vom 23.01.2024 die Fortsetzung des Modell-Projekts PiA zur Kenntnis.

TOP 05: Änderung der Richtlinien zur Zusammenarbeit mit Elternvertretungen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadtgemeinde Bremen

Thomas Jablonski führt in die Vorlage ein. Eine Änderung in der Vorlage wurde wie folgt in der Vorlage „Elternmitwirkungsordnung“, Anlage 1, Punkt 4.2.1, vorgenommen:

„Die ZEV wählt grundsätzlich aus dem Kreis ihrer Mitglieder für die Dauer von 2 Kindergartenjahren einen Vorstand, bestehend aus fünf Mitgliedern: dem Sprecher oder der Sprecherin des Vorstands und dessen oder deren Stellvertretung sowie aus drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Abweichend davon kann von der ZEV mit Mehrheit bestimmt werden, dass bis zu drei der weiteren Vorstandsmitglieder nach Satz 1 auch aus dem Kreis der Gesamtelternschaft (die mindestens auf Gruppen- oder Trägerebene aktuell wahlberechtigt ist) als beratende Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht gewählt werden können. Für entsprechende Kandidatinnen oder Kandidaten ist deren Wahlberechtigung der ZEV-Verwaltungsstelle **bei der Senatorin für Kinder und Bildung** bis spätestens ~~drei~~ **eine** Woche vor dem geplanten Wahltermin nachzuweisen. Der Sprecher oder die Sprecherin des Vorstands haben vor allem die Aufgaben, diesen nach außen und insbesondere gegenüber der Senatorin für Kinder und Bildung entsprechend den gefassten Beschlüssen zu vertreten und hierüber Bericht zu erstatten.“

Die Beantwortung der Frage, inwieweit Eltern von Kindern, die in der Tagespflege betreut sind, hier ebenfalls gemeint sind, wird nachgereicht.

Nachtrag zur o.g. Anfrage: Das SGB VIII sieht keine formale Mitwirkungspflicht für Eltern von Kindern in der KTP vor und auch das Landesrecht hat diese Gruppe nicht berücksichtigt.

Auf Nachfrage wird erläutert, dass mit der heutigen Beschlussfassung die Deputation nur noch zur Kenntnis befasst wird, so dass mit einem positiven Beschlussvotum die Umsetzung sichergestellt ist.

Dr. Carsten Schlepper bekräftigt die Wichtigkeit der Zusammenarbeit mit den Eltern und begrüßt die Vorlage.

Teilnehmer/-innen an der Diskussion:

Hetav Tek, Dr. Carsten Schlepper, Eyfer Tunc, Thomas Jablonski,

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem vorliegenden Entwurf für eine Änderung der Richtlinien zur Zusammenarbeit mit Elternvertretungen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadtgemeinde Bremen vom 25.11.2003 zu und bittet die Senatorin für Kinder und Bildung um weitere Umsetzung mit dem Ziel des baldmöglichen Inkrafttretens (Verkündung im Bremischen Amtsblatt).

Zustimmung: 13

Gegenstimmen: 0

Enthaltungen: 0

TOP 06: Sachstand zum Kindergartenjahr 2023/24: Statistik zum Platzangebot und zur Auslastung im Oktober 2023

Marleen Pauluhn führt in die Vorlage ein.

Auf Nachfrage wird erläutert, dass baulich betriebsbereite Plätze meint, dass diese aufgrund von fehlendem Personal noch nicht belegt werden können bzw. die Träger noch dabei sind, den Gruppenbetrieb aufzubauen.

Dr. Carsten Schlepper macht deutlich, dass auch im Hinblick der nicht versorgten Kinder ein großes Risiko besteht. Das 100% Fachkräftegebot in der Kindertagesbetreuung wird nicht gehalten werden können. Es bedarf hier konzeptioneller Veränderungen was Quereinstiege, Qualifizierungen, Weiterentwicklungen der Personalkonzepte etc. betrifft. Des Weiteren muss man auch die Versorgungszeiten betrachten und hier überlegen, wie sich mit Blick auf Bildungsangebote für alle Kinder eine andere Aufstellung sowie Betreuungszeiten für Familien, die dies aufgrund unterschiedlicher Dinge benötigen (Berufstätigkeit, Kinderschutz) anders umzusetzen sind. Dies ist ein bundesweites Problem, wozu es bereits Befassungen und einen Austausch gibt.

In der weiteren Diskussion wird noch einmal herausgestellt, dass benachteiligte Stadtteile häufig besonders von Kitaplatzmangel betroffen sind.

Frau Pauluhn und Herr Jablonski weisen darauf hin, dass in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen überproportional viele Plätze geschaffen würden, um die Unterversorgung so schnell wie möglich auszugleichen. Es wird angeregt, die fachlichen Hintergründe und Planungsparameter zur Kita-Ausbauplanung zu gegebener Zeit intensiver zu erörtern.

Teilnehmer/-innen an der Diskussion:

Nikolai Goldschmidt, Eyfer Tunc, Larissa Krümpfer, Marleen Pauluhn

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

TOP 07: Berichte der Verwaltung

Erweiterung der Tagesordnung um den TOP „Haushaltswurf / Planungen im Bereich der Jugendhilfe“ der LAG und BJR

Sachstand Haushaltsberatungen:

Rolf Diener verweist darauf, dass in den vergangenen Jahren immer nach der Befassung der Deputation eine Vorlage in den JHA eingereicht wurde.

Betont wird, dass die hier zuvor zahlreich stattgefundenen Beratungen im JHA in die Vorlagen eingeflossen sind. Für alle Zuwendungsbereiche sind Erhöhungen in unterschiedlicher Art vorgesehen.

Des Weiteren wird aufgeführt, dass vier Bereiche aus den Vorlagen für die Deputation vorrangig zu benennen sind:

1. Vorbelastungen (bspw. Personalmittel)
2. OKJA (wurde pauschal mit 7% hinterlegt)
3. Sozialleistungen (Entgeltfinanzierte Leistungen)

4. Zusätzliche Bereiche (bspw. freiwilligen Dienste, Elternunterstützungsprogramme, Häuser der Familien, Engagementstrategie, Verstärkung im Kinderschutz, Digitalisierung für die Jugendverbandsarbeit und OKJA)

Nachfolgend wird über den Haushaltsentwurf und folgende Fragestellungen debattiert:

Die vorgesehene pauschale Erhöhung von 7% gilt für beide Jahre als Kalkulationsgrundlage. Im Rahmen der Debatte wird verdeutlicht, dass perspektivisch die Notwendigkeit besteht, jeweils entsprechend der Inflationsraten und Tarifsteigerungen Anpassungen vorzunehmen. Es wird bezweifelt, ob die vorgesehenen 7% für die beiden Jahre ausreichen.

Auf Nachfrage wird erläutert, dass für die Kostensteigerungen auf Landesebene 196.000€ im Landeshaushalt vorgesehen sind.

Es wird in Frage gestellt, ob die Prioritätensetzung der investiven Mittel in der aktuellen Lage vertretbar ist. Rolf Diener führt dazu aus, dass die Konkurrenz zwischen den konsumtiven- und investiven Ausgaben bekannt ist, im investiven Bereich aber auch entsprechende Bedarfe vorhanden sind.

Auf Nachfrage erläutert Rolf Diener, dass die Frage der Finanzierung des Kinderrechtbüros noch nicht abschließend gelöst ist. Die Etablierung des Kinderrechtbüros in Bremen wird vom gesamten Gremium als wichtiger Teil für die jungen Menschen der Stadtgemeinde gesehen. Es wird deutlich signalisiert, dass sich die politische Säule als auch die Ressorts intensiv dafür einsetzen. Carsten Schlepper äußert in diesem Zusammenhang für den Kinderschutzbund und die anhängigen Beratungsstellen, dass aktuell bereits Angebote reduziert werden mussten. An dieser Stelle äußern sich weitere Vertreter der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit in ähnlicher Form. Die aktuelle brisante Lage hat neben Angebotsreduzierungen auch zu personellen Abgängen geführt.

Rolf Diener berichtet, dass die 1/12 Regelung vermehrt beantragt wurde, sobald ein endgültiger Überblick geschaffen ist wird erneut berichtet.

Für das Thema „Diversitätssensibele Jugendhilfe“ sind keine zusätzlichen Mittel hinterlegt. Bezogen auf das Integrationsbudget und das Budget für die Ausbildung von Berufspraktikant:innen ist ebenfalls eine Erhöhung vorgesehen.

Sowohl die Verwaltung als auch die Koalition stellen dar, dass die intensiven Debatten und Berichterstattungen von allen Beteiligten in den aktuellen Haushaltsverhandlungen positiv gewirkt haben.

Sachstand zur Frage der Herrichtungsmittel:

Zur Frage der Herrichtungsmittel erläutert Rolf Diener, dass eine Umwidmung auch nach intensiven Beratungen mit dem Haushalt aus Sicht der Verwaltung nicht umgesetzt werden kann.

Teilnehmer/-innen an der Diskussion:

Nikolai Goldschmidt, Hetav Tek, Katharina Kähler, Dr. Carsten Schlepper, Gerd Ziegler, Rolf Diener, Sahhanim Görgü-Philip, Sandra Harjes, Sara Dahnken aus der Gästereihe, Christiane Schrader, Larissa Krümpfer

TOP 08: Verschiedenes

Eyfer Tunc bittet um Berichterstattung wie viele Einrichtungen geschlossen werden mussten und wie viel Personalabgänge zu verzeichnen sind. Linus Edwards ergänzt, dass auch von Seiten der Verbände ein Interesse besteht.

Christiane Schrader macht hierbei deutlich, dass diese Daten nicht vorliegen und nur mit einem erheblichen Personaleinsatz erhoben werden könnten, dies ist aktuell nicht darstellbar.

für das Protokoll:

Weiß / Marx

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2024	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

Änderung der Richtlinien zur Zusammenarbeit mit Elternvertretungen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadtgemeinde Bremen vom 25. November 2003 (Brem. ABl. S.935)

Vom 7. Februar 2024

Die Richtlinien zur Zusammenarbeit mit Elternvertretungen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadtgemeinde Bremen vom 25. November 2003 (Brem. ABl. S.935) erhalten folgende neue Fassung:

Richtlinie zur Zusammenarbeit mit Elternvertretungen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadtgemeinde Bremen

1. Allgemeines
 - 1.1. Diese Richtlinie regelt die Mitwirkung von Eltern der in Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen geförderten Kinder in organisierter Form auf Grundlage des § 13 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetzes (BremKTG) vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 491 – 2160-d-1). Hiervon ausgenommen sind gemäß § 13 Absatz 3 BremKTG Angebotsformen nach § 18 Absatz 5 BremKTG. Diese dürfen jedoch gemäß § 13 Absatz 4 Satz 2 BremKTG Elternvertreter in die Arbeitsgemeinschaft der Gesamtelternvertretung nach Nr.4 (Zentrale Elternvertretung – ZEV) entsenden.
 - 1.2. Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) die Erziehungsberechtigten, die Personensorgeberechtigten und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen. Träger im Sinne dieser Richtlinien sind die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie der im Auftrag des öffentlichen Jugendhilfeträgers (Stadtgemeinde Bremen) handelnde Eigenbetrieb KiTa Bremen.
2. Elternbeirat und dessen Sprecher oder Sprecherin
 - 2.1. Wahlen zum Elternbeirat

In jeder Kindertageseinrichtung wird für die Dauer von 2 Kindergartenjahren ein Elternbeirat gewählt. Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach der Anzahl der Gruppen in der Tageseinrichtung. Die Wahl zum Elternbeirat kann direkt durch eine Elternversammlung erfolgen oder über eine Wahl durch

Delegierte, die ihrerseits in Gruppenelternversammlungen gewählt wurden. Sie sollte spätestens 7 Wochen nach dem Ende der Sommerferien durchgeführt werden. Die Einrichtungsleitung soll hierfür die notwendige Unterstützung leisten, insbesondere im Hinblick auf Eltern mit geringen Deutschkenntnissen. Wenn die Wahl des Elternbeirats direkt durch eine Elternversammlung der gesamten Einrichtung erfolgt, haben die Eltern unabhängig von der Anzahl ihrer Kinder in der Tageseinrichtung eine (gemeinsame) Stimme für die Wahl.

2.2. Aufgaben des Elternbeirats, Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung von konzeptionellen Fragen der Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Tageseinrichtung;
- b) Beratung von bedarfsorientierten Öffnungs- und Betreuungszeiten sowie von anderen organisatorischen, personellen und räumlichen Rahmenbedingungen der verschiedenen Tageseinrichtungsbereiche;
- c) Anregung und Förderung des Interesses, des Verständnisses und des Engagements der Eltern für die Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in den verschiedenen Tageseinrichtungsbereichen;
- d) Beratung von Vorschlägen aus der Elternschaft zu allen wesentlichen Angelegenheiten der verschiedenen Tageseinrichtungsbereiche;
- e) Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte bei der Vorbereitung und Durchführung von Gesamtveranstaltungen für Kinder und Eltern.

Der Elternbeirat hat das Recht, mit dem Träger, der Leitung und den pädagogischen Fachkräften der Tageseinrichtung alle für die Förderung der Kinder in der Tageseinrichtung wesentlichen Angelegenheiten zu erörtern und darüber Auskunft zu verlangen. Die Leitung und die pädagogischen Fachkräfte sollen den Elternbeirat in der Ausübung seiner Mitwirkungsrechte unterstützen und ihn über alle wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung rechtzeitig informieren. Hierzu gehören auch die regelmäßige Durchführung von Elternabenden und die Unterstützung bei der Durchführung von Wahlen und Elternbeiratssitzungen. Der Träger und die Leitung der Einrichtung sollen die Elternvertretung zum frühestmöglichen Zeitpunkt über anstehende personelle Veränderungen informieren.

2.3. Elternbeiratssprecher / Elternbeiratssprecherin – Wahl, Sitzungen, Aufgaben

Die erste Sitzung des Elternbeirates sollte spätestens 9 Wochen nach den Sommerferien stattfinden. Der Elternbeirat wählt unter seinen Mitgliedern einen Sprecher oder eine Sprecherin und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Der Träger erhält hierüber eine bestätigende Mitteilung. Der Leiter oder die Leiterin der Tageseinrichtung und der bisherige Sprecher oder die bisherige Sprecherin des Elternbeirates laden in der Regel gemeinsam zu dieser ersten Sitzung zwei Wochen vorher schriftlich ein und leiten die Sitzung gemeinsam. Zu den weiteren Sitzungen des Elternbeirates lädt der Sprecher oder die Sprecherin des Elternbeirates zwei Wochen vorher

schriftlich ein und leitet die Sitzung. Elternbeiratssitzungen sollten mindestens alle 3 Monate stattfinden. Der Leiter oder die Leiterin der Tageseinrichtung nimmt auf Wunsch des Elternbeirates an den Sitzungen teil. Der Sprecher oder die Sprecherin des Elternbeirates haben vor allem die Aufgaben, diesen nach außen und vor allem gegenüber der Einrichtungsleitung und der Gesamtelternvertretung (bzw. der Gesamtelternbeirat – GEB) des Trägers nach Nr. 3, sofern sie persönlich dort anwesend sind, entsprechend den gefassten Beschlüssen zu vertreten und hierüber Bericht zu erstatten.

3. Gesamtelternvertretung (Gesamtelternbeirat - GEB) und deren Vorstand
- 3.1. Gesamtelternvertretung (Gesamtelternbeirat – GEB)
 - 3.1.1. Die Elternbeiräte aller Tageseinrichtungen eines Trägers entsenden maximal zwei Delegierte in die trägerbezogene Gesamtelternvertretung (Gesamtelternbeirat - GEB); davon hat jeweils ein Delegierter oder eine Delegierte je Einrichtung ein Stimmrecht. Der Träger soll hierfür die notwendige Unterstützung leisten und insbesondere sicherstellen, dass alle Elternbeiratssprecherinnen oder –Sprecher rechtzeitig gewählt sind und zur Konstituierung der Gesamtelternvertretung (Gesamtelternbeirat – GEB) eine Gesamtliste der gewählten Elternbeiratssprecherinnen oder –Sprecher vorliegt. Aufgaben der Gesamtelternvertretung (Gesamtelternbeirat - GEB) sind insbesondere die Erörterung der Trägerkonzeption, die Erörterung bildungs- und erziehungspolitischer Themen und Vorhaben sowie der organisatorischen, zeitlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Tageseinrichtungen mit dem jeweiligen Träger, ferner die einrichtungsübergreifende Koordination von Elternaktivitäten. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen sich die Gesamtelternvertretung (Gesamtelternbeirat - GEB) und der Träger gegenseitig informieren. Die Gesamtelternvertretung (Gesamtelternbeirat - GEB) soll die Elternbeiräte über die Ergebnisse seiner Erörterungen mit dem Träger informieren.
 - 3.1.2. Die erste Sitzung der Gesamtelternvertretung (Gesamtelternbeirat - GEB) sollte spätestens 12 Wochen nach dem Ende der Sommerferien stattfinden. Der oder die Beauftragte des Trägers der Tageseinrichtungen und der bisherige Vorstandssprecher oder die Vorstandssprecherin der Gesamtelternvertretung (Gesamtelternbeirat - GEB) nach Nr. 3.2 laden in der Regel gemeinsam zu dieser ersten Sitzung zwei Wochen vorher schriftlich ein und leiten die Sitzung gemeinsam. Zu den weiteren Sitzungen der Gesamtelternvertretung (Gesamtelternbeirat - GEB) lädt der Vorstandssprecher oder die Vorstandssprecherin jeweils zwei Wochen vorher schriftlich ein und leitet die Sitzung. Auf Wunsch der Gesamtelternvertretung (Gesamtelternbeirat - GEB) nimmt ein Vertreter oder eine Vertreterin des Trägers an den Sitzungen teil.
- 3.2. Vorstand der Gesamtelternvertretung (Gesamtelternbeirat - GEB)
 - 3.2.1. Die Gesamtelternvertretung (Gesamtelternbeirat – GEB) wählt aus dem Kreise ihrer Mitglieder für die Dauer von 2 Kindergartenjahren einen Vorstand. Dieser besteht mindestens aus dem Vorstandssprecher oder der

Vorstandssprecherin und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. Darüber hinaus wird insgesamt für jedes angefangene Tausend der in den Tageseinrichtungen eines Trägers aufgenommenen Kinder je ein Vorstandsmitglied gewählt.

- 3.2.2. Der Sprecher oder die Sprecherin des Vorstands haben vor allem die Aufgaben, diesen nach außen und insbesondere gegenüber der Geschäftsführung des Trägers und in der Arbeitsgemeinschaft der Gesamtelternvertretungen (Gesamtelternbeiräte – GEB) nach Nr.4 (Zentralelternvertretung -ZEV) entsprechend den gefassten Beschlüssen zu vertreten und hierüber Bericht zu erstatten.
4. Arbeitsgemeinschaft der Gesamtelternvertretungen bzw. Gesamtelternbeiräte (Zentralelternvertretung - ZEV) und deren Vorstand
 - 4.1. Zentralelternvertretung (ZEV)
 - 4.1.1. Die Gesamtelternvertretungen (Gesamtelternbeiräte - GEB) aller Träger entsenden ihre Vertretungen (Vorstandssprecherin oder –Sprecher sowie Stellvertretungen oder separat gewählte Delegierte) in die Zentralelternvertretung (ZEV) der Träger von Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen. Sind Mitglieder des Vorstandes einer Gesamtelternvertretung bzw. eines Gesamtelternbeirates – GEB oder gewählte Delegierte an der Teilnahme einer Sitzung der ZEV verhindert, soll die Vertretung durch ein anderes Mitglied der Gesamtelternvertretung bzw. des Gesamtelternbeirates – GEB erfolgen. Sind sämtliche Mitglieder verhindert, kann von der Gesamtelternvertretung bzw. dem Gesamtelternbeirat – GEB unter den Elternbeiräten eines Trägers eine andere Vertretung mehrheitlich ausgewählt werden. Für jedes angefangene Tausend der in allen Tageseinrichtungen des jeweiligen Trägers aufgenommenen Kinder erhalten die Vertretungen der Gesamtelternvertretungen (Gesamtelternbeiräte - GEB) für Abstimmungen in der ZEV je eine Stimme. Elternvereine werden in der ZEV über ihre Dachorganisationen vertreten, die jeweils maximal zwei Vertreter oder Vertreterinnen dorthin entsenden und für jedes angefangene Tausend der in allen von Ihnen vertretenen Elternvereinen aufgenommen Kinder für Abstimmungen in der ZEV je eine Stimme haben. Die ZEV erörtert erziehungs- und bildungspolitische Maßnahmen, Rechtsvorschriften sowie organisatorische, finanzielle und zeitliche Rahmenbedingungen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Tageseinrichtungen sind. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen sich der oder die Beauftragte der Senatorin für Kinder und Bildung nach Nr. 7.1 und die ZEV gegenseitig informieren. Die ZEV soll die einzelnen Gesamtelternvertretungen (Gesamtelternbeiräte - GEB) über die Ergebnisse ihrer Erörterungen mit der Senatorin für Kinder und Bildung informieren.
 - 4.1.2. Die erste Sitzung der ZEV sollte spätestens 15 Wochen nach den Sommerferien stattfinden. Der oder die Beauftragte der Senatorin für Kinder und Bildung nach Nr.7 und der Sprecher oder die Sprecherin des bisherigen Vorstands der ZEV laden in der Regel gemeinsam zu dieser ersten Sitzung zwei Wochen vorher schriftlich ein und leiten die Sitzung gemeinsam, sofern die Wahl eines neuen ZEV-Vorstands erforderlich ist. Der oder die

Beauftragte der Senatorin für Kinder und Bildung unterstützt die Wahl des ZEV-Vorstands insbesondere dadurch, dass er oder sie vor der Einladung nach der Meldung durch die Kita-Träger feststellt, wer zu den wahlberechtigten Delegierten der ZEV gehört und wie viele Stimmen die jeweiligen Delegierten haben. Die Trägermeldungen erfolgen bis zum Ende der 12. Woche nach dem Ende der Sommerferien an die Verwaltungsstelle der ZEV nach Nr.7. Zu den weiteren Sitzungen der ZEV lädt der Sprecher oder die Sprecherin des Vorstands jeweils zwei Wochen vorher schriftlich ein und leitet die Sitzung. Der oder die Beauftragte der Senatorin für Kinder und Bildung nimmt auf Wunsch des ZEV-Vorstandes und nach Möglichkeit an den Sitzungen teil (ohne Stimmrecht).

4.2. Vorstand der Zentralelternvertretung

4.2.1. Die ZEV wählt grundsätzlich aus dem Kreise ihrer Mitglieder für die Dauer von 2 Kindergartenjahren einen Vorstand, bestehend aus fünf Mitgliedern: dem Sprecher oder der Sprecherin des Vorstands und dessen oder deren Stellvertretung sowie aus drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Abweichend davon kann von der ZEV mit Mehrheit bestimmt werden, dass bis zu drei der weiteren Vorstandsmitglieder nach Satz 1 auch aus dem Kreise der Gesamtelternschaft (die mindestens auf Gruppen- oder Trägerebene aktuell wahlberechtigt ist) als beratende Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht gewählt werden können. Für entsprechende Kandidatinnen oder Kandidaten ist deren Wahlberechtigung der ZEV-Verwaltungsstelle bei der Senatorin für Kinder und Bildung bis spätestens eine Woche vor dem geplanten Wahltermin nachzuweisen. Der Sprecher oder die Sprecherin des Vorstands haben vor allem die Aufgaben, diesen nach außen und insbesondere gegenüber der Senatorin für Kinder und Bildung entsprechend den gefassten Beschlüssen zu vertreten und hierüber Bericht zu erstatten.

4.2.2. Die ZEV kann dem von ihr gewählten Vorstand Aufträge erteilen und Berichte über seine Tätigkeit verlangen. Das gilt insbesondere für die Erörterungen des Vorstandes mit der Senatorin für Kinder und Bildung.

5. Nachwahlen und Abwahlen

5.1. Nachwahlen

Scheidet ein gewähltes Mitglied aus einem oder mehreren der Gremien vorzeitig aus, so ist hierfür alsbald eine Nachwahl vorzunehmen. Die Nachwahl gilt bis zum Ablauf der Wahlperiode der ursprünglich gewählten Mitglieder.

5.2. Abwahlen

Für die Abwahl von gewählten Sprechern oder Sprecherinnen der Elternbeiräte oder Vorstände sind die Stimmen von 2/3 der jeweils wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.

6. Geschäftsordnungen

Die Elternvertretungen sollen bei Bedarf zur weiteren Regelung der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Geschäftsordnungen erlassen. Soweit im Rahmen der Geschäftsordnungen Angelegenheiten des Trägers bzw. der Tageseinrichtungen des Trägers berührt werden, ist eine vorherige Abstimmung mit dem Träger erforderlich. Für den Erlass oder die Änderung einer Geschäftsordnung sind mehr als 50 % der Stimmen der Mitglieder des jeweiligen Gremiums erforderlich.

7. Informationswege und Sachmittel, Behördenbeauftragte(r)

Den Elternbeiräten einer Tageseinrichtung sollen die Informations- und Kommunikationswege der Tageseinrichtung, den Gesamtelternvertretungen (Gesamtelternbeiräten - GEB) die Informations- und Kommunikationswege des Trägers und der ZEV die Kommunikations- und Informationswege der Senatorin für Kinder und Bildung zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus erforderliche Sachmittel sollen dem Vorstand der ZEV nach Maßgabe der hierfür bereitstehenden Haushaltsmittel von der Senatorin für Kinder und Bildung als Jahresbudget zur Verfügung gestellt werden. Hierzu gehört auch die Unterstützung durch eine dort angestellte Verwaltungskraft mit bis zu 20 Wochenstunden Beschäftigungsumfang. Die Senatorin für Kinder und Bildung beauftragt einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin als ständigen fachlichen Ansprechpartner oder ständige fachliche Ansprechpartnerin der ZEV.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Zusammenarbeit mit Elternvereinen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadtgemeinde Bremen vom 25. November 2003 (Brem.ABl. S. 935) außer Kraft. Zu diesem Zeitpunkt amtierende Sprecher oder Sprecherinnen und Vorstandsmitglieder können ihre Funktionen bis zu den regulären Neuwahlen zum Beginn des Kindergartenjahres 2024/2025 weiterhin wahrnehmen.

Bremen, den 24. Januar 2024

Die Senatorin für Kinder und Bildung